

Die Satzung des „WSB Wirtschaft und Stadtmarketing für die Region Bergedorf e.V.“

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Ordentliche Mitglieder	2
§ 5 Fördermitglieder	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beitrag	3
§ 8 Organe	3
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Vorstand	4
§ 11 Beirat	4
§ 12 Juniorenkreis	5
§ 13 Auflösung des Vereins	5

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wurde am 12. März 1919 gegründet. Er führt den Namen „WSB Wirtschaft und Stadtmarketing für die Region Bergedorf e.V.“ - nachfolgend „WSB“ genannt - und hat seinen Sitz in Hamburg-Bergedorf. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung von Industrie, Handel, Handwerk, Gewerbe, freie Berufe, Dienstleistungen, Tourismus, Landwirtschaft und Gartenbau in der Region Bergedorf.
2. Der Verein betreibt aktives Stadtmarketing, City Marketing, Standort Marketing mit nachhaltigen Qualitäten. Hierzu ist es ihm gestattet, gemeinsam mit der Freien und Hansestadt Hamburg oder allein eine Standortmarketinggesellschaft zu betreiben und/ oder die Aufgabenträgerschaft nach dem Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) selbst oder mit einer Tochtergesellschaft zu übernehmen. Die Standortmarketingaktivitäten dienen sowohl der Förderung der aktiven Unternehmensansiedelungen in der Region Bergedorf wie der Vitalisierung und Förderung der Attraktivität des Einzelhandelsstandortes im Ortskern von Bergedorf. Der Verein koordiniert den Ausgleich der Interessen von Stadtgebiet, Landgebiet, Arbeiten, Wohnen, Tourismus und Freizeitgestaltung.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung erfolgt die Erarbeitung und laufende Fortschreibung eines Leitbildes als Basis für eine zu entwickelnde Stadtkonzeption Bergedorf.

3. Der Verein vertritt die allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Belange seiner Mitglieder über alle im Zusammenhang mit dem Vereinszweck anstehenden Fragen. Er unterrichtet die Mitglieder und berät die Mitglieder über die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck anstehenden Fragen. Er verfolgt keine eigenen geschäftlichen oder parteipolitischen Zwecke.
4. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes mit ähnlichen Vereinen in den angrenzenden Gebieten zusammenarbeiten. Er darf zur Förderung seiner Vereinsziele Events, Messen, Märkte oder Verkaufsveranstaltungen abhalten, sich daran beteiligen oder diese namentlich initiieren. Hierbei achtet er auf eine ausgewogene Interessenvertretung aller Mitgliedergruppen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Mitglied kann jedes Unternehmen, jeder selbstständig Tätige oder jeder Eigentümer von Geschäftsgrundstücken in Bergedorf und Umgebung werden. Vereine und andere Organisationsformen können Mitglied werden, sofern sie einen umfangreichen Geschäftsbetrieb unterhalten und eigene Mitarbeiter beschäftigen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Anrufung des Beirates zulässig.
3. Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, an den Einrichtungen, Veranstaltungen und Vorteilen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in den Bereich des Vereinszweckes fallen. Jedoch besteht kein Recht auf Gewährung finanzieller Hilfen oder auf Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Jahresbeitrag sowie notwendige Umlagen rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Fördermitglieder

1. Der Verein kann natürliche oder juristische Personen in begründeten Einzelfällen als Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechtes im übrigen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Anrufung des Beirates zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft endet :
 - a. durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Jahresende,
 - b. infolge Betriebsauflösung oder Insolvenzeröffnung mit dem Eintritt dieses Ereignisses,
 - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Beirat. Für Mitglieder des Vorstandes gilt, dass sie nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können,
 - d. beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit den Ausschluss eines Vorstandes, so gilt § 6 Ziffer 1 c entsprechend.
2. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 7 Beitrag

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben. Für Dienstleistungen oder sonstige Inanspruchnahmen im Rahmen des Vereinszwecks werden keine Entgelte berechnet.
2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragsordnung beschließen.
4. Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Zahlung von Sonderbeiträgen für herausragende Ereignisse.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind :

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft in jedem Jahr die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hierzu hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In der Mitgliederversammlung haben Vorstand und Geschäftsführung Rechnung zu legen und sie genehmigen zu lassen.

Im übrigen kann der Vorstand – im Verhinderungsfall aus wichtigem Grund auch der Beirat – eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht anwesend sind.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten gemeinsam. Der Vorstand sollte zur Erledigung von Aufgaben oder Projekten Arbeitsgruppen einsetzen und kann zur Führung des Geschäftsbetriebes einen Geschäftsführer bestellen und anstellen. Zur Erfüllung des Satzungszweckes ist für den Bereich Stadtmarketing eine Arbeitsgruppe zu bilden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren nach den Grundsätzen der geheimen und gleichen Wahl mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl kann im offenen Verfahren erfolgen, falls kein Widerspruch erhoben wird. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl noch nicht erfolgt, bleibt der alte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand nimmt seine Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 11 Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat beratend zur Seite, der sich möglichst aus Vertretern aller im Verein vertretenen Bereiche zusammensetzt. Der Beirat stellt zudem die Verbindung dar zwischen Mitgliedern und Vorstand und zu den Fachverbänden.

1. Die einzelnen Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Anzahl der Beiratsmitglieder soll 15 % der Anzahl der Mitgliedsbetriebe nicht übersteigen.
2. Als geborene Mitglieder gehören dem Beirat zusätzlich ehemalige Vorsitzende des Vereins an. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Persönlichkeiten noch aktiv in leitender Funktion eines WSB Mitgliedunternehmens tätig sind. Bei Ausscheiden aus dieser Funktion erlischt entsprechend gleichzeitig die Mitgliedschaft im Beirat.
3. Auf gemeinsamen Vorschlag von Vorstand und Beirat kann der Beirat bis zu 3 Persönlichkeiten für die jeweils laufende Wahlperiode des Beirats kooptieren. Von dieser Möglichkeit soll nur vor dem Hintergrund Gebrauch gemacht werden, falls sich durch die ordentliche Wahl eine Unterrepräsentanz von einzelnen Branchen oder Bergedorfer Regionen ergibt. Der Beirat entscheidet über die Kooptation mit einfacher Mehrheit.
4. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Juniorenkreis

Zur Förderung des unternehmerischen Nachwuchses existiert ein Juniorenkreis. Dieser kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die mit den Zielen dieser Satzung vereinbar sein muss. Die Mitarbeit im Juniorenkreis setzt die Mitgliedschaft des entsendenden Unternehmen im WSB voraus. Der Sprecher des Juniorenkreises nimmt an den Beiratssitzungen beratend teil.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG zur Verwendung für karitative Zwecke übertragen.

Satzungsstand: 24.04.2024